



# Wochen-Renn-Kalender für Zucht und Rennen in Österreich

Offizielles Organ des Direktoriums  
für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich

Nr. 2

Dienstag, 17. April 2018

## DIREKTORIUM

### WECHSEL IM VORSITZ und VORSTAND des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich

Herr Dr. Dirk Brandis hat bei der Direktoriums-Sitzung am 15. März 2018 den Vorsitz zurückgelegt. Dr. Brandis war seit 4. Mai 2006 Vorsitzender des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich. Dr. Brandis bleibt weiterhin Mitglied des Direktoriums, außerdem behält er seine Funktionen in der Berufungs- und Reglement-Kommission. Das Direktorium bedankt sich bei Herrn Dr. Brandis für seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender.

Zum neuen Vorsitzenden wurde in der Direktoriums-Sitzung am 15. März 2018

Herr Nils Maydell

mit sofortiger Wirkung einstimmig gewählt.

\*\*\*

Ab 15. März 2018 entsendet der Jockey Club für Österreich statt Herrn Adam Dixon und Herrn Dipl. Ing. Markus Hoyos, Herrn Mag. Robert Ertl und Herrn Christopher Wentworth-Stanley als Delegierte in das Direktorium für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich. Das Direktorium bedankt sich bei Herrn Dixon und Herrn Dipl. Ing. Hoyos für die langjährige Mitarbeit im Direktorium.

Das Direktorium setzt sich somit für die laufende Funktionsperiode ab 15. März 2018 aus folgenden Damen und Herren zusammen:

Nils MAYDELL, Vorsitzender  
 KR Dr. Reinhard WESTERMAYR, stellvertretender Vorsitzender  
 Andreas BOSCHERT  
 Dr. Dirk BRANDIS  
 Dr. Isabella COPAR  
 Mag. Robert ERTL  
 Martin GROISS  
 Mag. Caroline KLUS  
 Brigitte STÄRK (Gastmitglied ÖARV, ohne Stimmrecht)  
 Michael VSETECKA  
 Dr. Christian WALTERSKIRCHEN  
 Gerd WAWRIK  
 Christopher WENTWORTH-STANLEY  
 Dr. Constanze ZACH

- Berufungs-Kommission: Nils MAYDELL, Obmann  
Dr. Dirk BRANDIS  
Mag. Caroline KLUS  
Dr. Christian WALTERSKIRCHEN
- Lizenz-Kommission: Martin GROISS, Obmann  
Andreas BOSCHERT  
Nils MAYDELL  
Christopher WENTWORTH-STANLEY
- Reglement-Kommission: Dr. Dirk BRANDIS, Obmann  
Andreas BOSCHERT  
Mag. Robert ERTL  
Mag. Caroline KLUS
- Vollblutzucht-Kommission: Dr. Isabella COPAR, Obfrau  
Christopher WENTWORTH-STANLEY  
Dr. Constanze ZACH

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM RENN-REGLEMENT 2018**

### **Gemäß Renn-Reglement § 2**

1. Grundsätzlich ist es untersagt, startenden Pferden am Renntag Substanzen außer dem normalen Futter und Wasser zu verabreichen. Am Tag an dem das Pferd starten soll, ist auch die orale Verabreichung von Futterzusätzen nicht erlaubt.

A) Unerlaubte Mittel im Sinne des § 111 des Renn-Reglements sind:

- Substanzen, die zu jeder Zeit die Fähigkeit besitzen eine Wirkung oder einen Effekt innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Körpersysteme auszuüben:
  - das Nervensystem
  - das Herz-Kreislaufsystem
  - den Atmungstrakt
  - den Verdauungstrakt
  - das Harnsystem
  - die Reproduktionsorgane
  - das Muskel- und Skelettsystem
  - die Haut
  - das Blut
  - das Immunsystem mit Ausnahme zugelassener Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten
  - das Hormonsystem
- Endokrine Sekretionen und ihre synthetischen Gegenspieler
- Maskierende Substanzen
- Substanzen, die geeignet sind vermehrt Sauerstoff zu transportieren
- Substanzen, die geeignet sind direkt oder indirekt eine genetische Manipulation oder Veränderung herbeizuführen

**B) Unter Auffinden einer verbotenen Substanz ist die Substanz selbst zu verstehen oder ein Metabolit dieser Substanz oder ein Isomer dieser Substanz oder ein Isomer des Metabolits.**

**C) Grenzwerte:**

- a) internationale Grenzwerte können nur festgelegt werden für:
- Endogene Substanzen des Pferdes
  - Substanzen, die in Pflanzen vorkommen, die traditioneller Weise im Grün- oder Raufutter des Pferdes vorkommen
  - Substanzen, die in Pferdefutter durch Verunreinigung durch Kultivierung, Behandlungen, Lagerung oder Transport entstehen können
- b) folgende unten angeführte verbotene Substanzen werden bis zum Grenzwert nicht geahndet:

Arsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,3 Mikrogramm Arsen per ml Urin</li> </ul>
Boldenon	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,015 Mikrogramm freies und konjugiertes Boldenon per ml Urin in männlichen Pferden (andere als Wallache)</li> </ul>
Carbon Dioxid	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 36 Millimol verfügbares Kohlendioxyd per l/Plasma</li> </ul>
Cobalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,1 Mikrogramm Total Cobalt per ml im Urin</li> <li>• 0,025 Mikrogramm Total Cobalt (frei und an Protein gebunden) per ml im Plasma</li> </ul>
Dimethyl Sulphoxid	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Urin oder</li> <li>• 1 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Plasma</li> </ul>
Estranediol in männlichen Pferden (andere als Wallache)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,045 Mikrogramm freies und glukuro-konjugiertes 5<math>\alpha</math>-estrane-3<math>\beta</math>, 17<math>\alpha</math>-diol/ml Urin</li> </ul>
Hydrocortison	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Mikrogramm Hydrocortison/ml Urin</li> </ul>
Methoxytyramin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Mikrogramm freies und konjugiertes 3-methoxytyramine/ml Urin</li> </ul>
Salicylsäure	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 750 Mikrogramm Salicylsäure/ml Urin oder</li> <li>• 6,5 Mikrogramm Salicylsäure/ml Plasma</li> </ul>
Testosteron	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,02 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Wallachen oder</li> <li>• 100 pg freies Testosteron/ml im Plasma von Wallachen oder</li> <li>• 0,055 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Stuten und Mutterstuten (nicht trächtig)</li> </ul>

Theobromin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Mikrogramm Theobromin/ml Urin oder 0,3 Mikrogramm Theobromin/ml Plasma</li> </ul>
------------	--

Kontrolliert erlaubte Substanzen, soweit diese für Pferde zugelassen sind und keine zusätzlichen Wirkstoffe beinhalten.

- antibiotische und antibakterielle Substanzen
- antimykotische Substanzen
- antiparasitäre Substanzen

Zur Untersuchung von Dopingproben dürfen ausschließlich internationale nach ISO/IEC 17025 akkreditierte Labors herangezogen werden, unter Einhaltung des Zusatzdokuments ILAC-G7. Weiters müssen alle von der IFHA herausgegebenen Richtlinien erfüllt werden.

#### **D) Unerlaubte Mittel/untersagte Tätigkeiten sind ferner:**

- Jede durchgeführte Behandlung bei einem startenden Pferd 48 Stunden vor einem Renntag
- Wasserentzug
- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen
- Substanzen, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen, wenn der Wert der Bicarbonat-Konzentration im Blut auf über 36 mmol/l Plasma ansteigt.
- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.
- Stosswellentherapie, die geeignet ist Schmerz auszuschalten
- Anabolika zu jedem Zeitpunkt (Geburt bis Tod)
- Die Anwendung des Medikamentes TILDREN bei Pferden, die nicht mindestens 4 Jahre alt sind, sowie wenn eine Behandlung weniger als 28 Tage zurückliegt.

#### **E) Wartezeiten**

Jede Gelenkinjektion hat ungeachtet des verwendeten Medikamentes eine Wartezeit / Startverbot von 14 Tagen, jede Impfung 7 Tage.

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums haben zu allen Anlagen auf allen Rennplätzen, welche seiner Kontrolle unterstehen, freien Zutritt. Das Direktorium bzw. ein Rennverein (dieser nur an Renntagen) sind befugt, von allen im Training bzw. auf den Anlagen des Rennvereins befindlichen Pferden alle Arten von Dopingproben entnehmen zu lassen. Dazu ist für eine Einrichtung zur Entnahme von Dopingproben zu sorgen.

Jede Rennleitung hat die Pflicht, die Entnahme einer Dopingprobe (§ 5, letzter Absatz des Renn-Reglements) anzuordnen

- a) wenn ein Pferd durch auffälliges Verhalten den Verdacht auf positives oder negatives Doping aufkommen lässt,
- b) auf Antrag eines Besitzers oder Trainers für sein oder ein von ihm betreutes Pferd.

Von einer angeordneten Untersuchung eines Pferdes ist in erster Linie dessen Trainer oder sein Vertreter, allenfalls der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter, in Kenntnis zu setzen. Die Rennleitung beauftragt den diensthabenden Tierarzt mit der Entnahme der Dopingprobe. Ein Mitglied der Rennleitung oder eine von dieser beauftragte Person kann das Pferd vom Verlassen des Absattelringes bis zu der Stelle, an der die Dopingprobe entnommen werden soll, begleiten und hat den Gesamtvorgang der Entnahme der Dopingprobe zu überwachen.

Das Pferd muss hierfür bis zu 90 Minuten nach dem Rennen, in dem es gelaufen ist, zur Verfügung gehalten werden. Wenn der Trainer bzw. sein Vertreter oder der Besitzer nicht erreichbar ist, kann die Probe auch in Abwesenheit der genannten Personen entnommen werden. Zur Entnahme einer Dopingprobe sind die dafür vorgesehenen Dopingkits eines international akkreditierten Dopinglabors zu verwenden. Kann innerhalb von 60 Minuten kein Urin gewonnen werden, wird nur Blut abgenommen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Dopingprobenentnahme wird durch die Unterschrift des befugten Tierarztes, des Trainers bzw. seines Vertreters und eines Mitgliedes der Rennleitung oder von einer von dieser beauftragten Aufsichtsperson bestätigt. Mit Ausnahme von Rennbahn-Tierärzten, die von der Rennleitung beauftragt sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder unerlaubte Geräte bringen, die zur Applikation derartiger Mittel geeignet sind.

2. Ein veranstaltender Rennverein ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung eine Liste jener Besitzer, Trainer und Reiter zu veröffentlichen, deren Konto bei diesem Rennverein einen Schuldenstand aufweist. Dies gilt ebenfalls für Besitzer, die die Kautions für das Einstellen eines Pferdes nicht entrichtet oder trotz Aufforderung ihr Konto nicht aufgefüllt haben. Oben genannter Verein wird gleichzeitig berechtigt, in seinem Bereich entsprechende Sanktionen, wie Startverbot etc. auszusprechen.
3. Jockey-Lehrlinge dürfen vor ihrem 5. Sieg in Altersgewichtrennen nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten (RR § 190), falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt.
4. Die für Jockey-Aspiranten und Jockey-Lehrlinge im Renn-Reglement vorgesehene Gewichtserlaubnis kann in allen Rennen mit einer Gesamtdotation bis inklusive € 4.000 und in Handikaps ohne Wertbegrenzung in Anspruch genommen werden (RR § 191). Bei Einsatzrennen kann keine Gewichtserlaubnis in Anspruch genommen werden.
5. Jahreslizenzen für Trainer (RR § 175) und für Reiter (RR § 182) verlieren ihre Gültigkeit, sobald dem Betroffenen eine entsprechende Lizenz im Ausland erteilt wird.
6. Amateur-Rennreiter können nur eine Lizenz erhalten, wenn sie Mitglied beim ÖARV oder DWAR sind.
7. Amateur-Rennreiter dürfen in Flachrennen, außer in Amateurrennen, bis zu ihrem 25. Sieg nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten, ab dem 25. Sieg, oder wenn sie ihr eigenes Pferd reiten, bis zu einer Gesamtdotation von € 6.000, falls die Ausschreibung

nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt (RR § 188, vorletzter Absatz).

8. In internationalen Rennen, die nach den Bestimmungen der FEGENTRI ausgeschrieben sind, haben Amateur-Rennreiter keine Gewichtserlaubnis.
9. Bei pferdesportlichen Veranstaltungen lokalen Charakters, unterliegen einzelne, als Galopprennen bezeichnete Rennen, die auf einer vom Direktorium lizenzierten Rennbahn stattfinden, nicht den Bestimmungen des Renn-Reglements. Die §§ 206 a) und b) und 207 a) und c) bis j) des Renn-Reglements finden daher bei diesen Veranstaltungen keine Anwendung. Sollten an derartigen Veranstaltungen Pferde teilnehmen, die auf einer offiziellen Trainingsliste stehen, hat der betreffende Trainer dies bis spätestens 24 Stunden vor dem Rennen im Sekretariat des Direktoriums schriftlich zu melden.
10. Für ein Pferd besteht keinesfalls Anspruch auf Züchterprämie wenn:
  - a) das im Inland verwendete Vaterpferd nicht den Richtlinien zur Erlangung von Zuchtförderungen entspricht
  - b) die DNA-Untersuchung für das betreffende Pferd und/oder die Implantierung eines Mikrochips ab dem Geburtsjahrgang 2002 bis zum 31.12. des Geburtsjahres nicht vorliegt
  - c) es sich um ein nicht qualifiziertes Vollblut (Non-Thoroughbred) handelt
  - d) für dieses Pferd bereits in einem anderen Land Anspruch auf Züchterprämie besteht oder bestanden hat.
11. Künstliche Besamung von Vollblutpferden ist gemäß „International Agreement on Breeding and Racing“ untersagt. Ein Pferd, das durch künstliche Besamung, Embryo Transfer oder einer anderen genetischen Manipulation entstanden ist, hat keine Berechtigung in das Gestüt-Buch für Österreich aufgenommen zu werden und an Rennen teilzunehmen.
12. Ergänzend zum § 43 Abs. 1 des Renn-Reglements wird festgelegt, dass in Flachrenn-Handikaps das Mindestgewicht 48 kg, wenn sie jedoch Amateur-Rennreitern vorbehalten sind, 58 kg beträgt.
13. Gemäß § 197 des Renn-Reglements werden die Rittgelder für Berufsreiter für das Jahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Rittgeld in Flachrennen	€ 45
Rittgeld in Hindernisrennen	€ 55
14. Eine Person, die auf Grund eines Ausbildungs-Vertrages im Sinne des § 190 des Renn-Reglements zum Berufsrennreiter ausgebildet und daher als Jockey-Lehrling im Sinn des Renn-Reglements betrachtet wird, ist kein Lehrling gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen. Der Ausbilder hat die Pflicht dem Direktorium mindestens einmal jährlich, sowie jederzeit auf Aufforderung des Direktoriums, den Nachweis zu erbringen,

dass der Auszubildende seit Ausbildungsbeginn ununterbrochen bei der Krankenkasse gemeldet und in ungekündigter Stellung ist.

**15.** Zu § 185 des Renn-Reglements betreffend Peitschengebrauch wird festgelegt:

Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

1. Peitschen bis zu einer Länge einschließlich Klappe von max. 75 cm.
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschließlich Lasche von max. 40 cm.
3. Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein.
4. Die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstige Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

**1) Korrekter Peitschengebrauch:**

- a) Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- e) Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

**2) Übertriebener Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):**

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, dass es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

**3) Falscher Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):**

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.

- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

#### **4) Überwachung durch die Rennleitungen:**

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5-maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen. Zu beachten ist, dass in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen § 185 RR darstellen kann.

#### **5) Überwachung durch den Rennbahntierarzt:**

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.

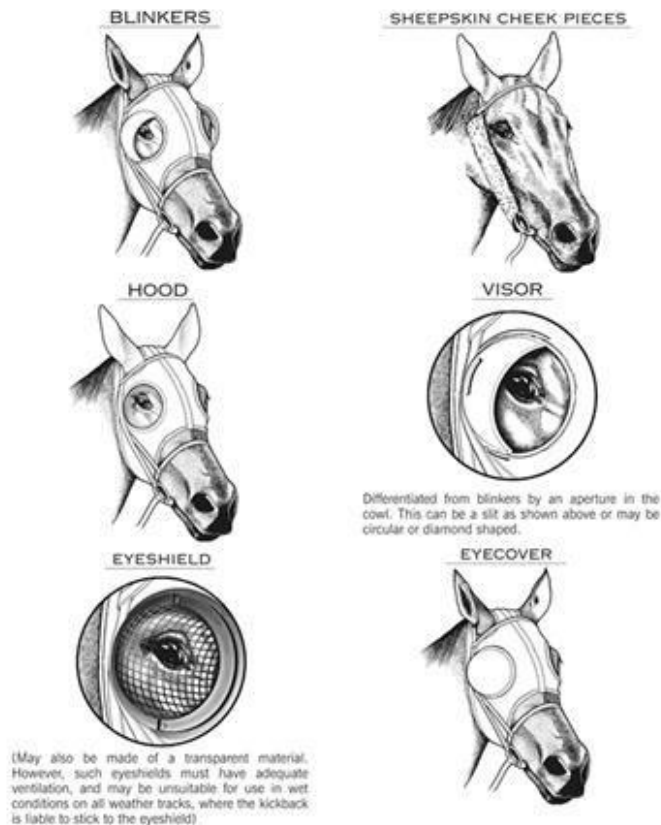
**16.** Bezüglich Verkaufsrennen gelten die §§ 57 und 58 und §§ 76 bis 81 nur dann wenn die Rennausschreibung nichts anderes vorschreibt. Für den Fall eines positiven Dopingverfahrens oder im Fall einer Disqualifikation kann der Käufer den Vertrag für nichtig erklären.

**17.** Anträge für neue Lizenzen müssen bis einen Monat vor Ablauf der alten Lizenz, also bis 15.2. des betreffenden Jahres, inklusive aller vorgeschriebenen Unterlagen, vorgelegt werden. Verspätete Ansuchen um Lizenzen sind mit Mehrkosten verbunden.

**18.** Alle in Österreich startenden Pferde müssen an allen vier Hufen Eisen tragen.



19. Für alle in Österreich startenden Pferde sind, nach Antrag durch den Trainer, Besitzer oder seinem Bevollmächtigten, nur diese unten angeführten Kopfmasken erlaubt:



Ohrenstöpsel sind verboten.

20. Laut Beschluss der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA) wurde für Auslandsstarts ab 2005 der Reugeldstempel durch eine Racing Clearance Notification (RCN) ersetzt, der Pferdepass muss dem Sekretariat des Direktoriums deshalb für die vorübergehende Ausfuhr von Rennpferden zur Teilnahme an Rennen im Ausland nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Trainer dafür Sorge zu tragen, dass die RCN rechtzeitig der Rennsportbehörde des Landes, in dem das Pferd starten soll, durch das Sekretariat des Direktoriums übermittelt wird.

Für die Ausstellung einer Racing Clearance Notification gilt folgendes:

- 1) Antragstellung persönlich, per Mail oder Fax auf speziellem Formular im Sekretariat des Direktoriums während der Bürozeiten durch den Trainer.
- 2) Antrag muss dem Sekretariat rechtzeitig vorliegen.
- 3) Angabe der Reisedaten (voraussichtlicher Abreisetag und geplante Rückkehr des betreffenden Pferdes).
- 4) Mitteilung bei Stornierung eines geplanten Auslandsstarts und somit Ungültigkeit der RCN.

Die Trainer werden darauf hingewiesen, dass insbesondere in Frankreich, bei nicht vorliegender RCN zur Vorstarterangabe das Pferd aus dem Rennen genommen und zum Nichtstarter erklärt wird.

Die Überprüfung der rechtzeitigen RCN-Vorlage und die Bekämpfung möglicher Seuchen durch die Angabe der Abreise- und Rückfuhrdaten soll mit diesen Maßnahmen erleichtert werden.

Für jeden Auslandstart ist eine neue RCN anzufordern.

Für Pferde, deren Besitzer bei einem veranstaltenden Rennverein oder beim Direktorium Schulden haben, wird keine RCN ausgestellt.

**21. Für ausländische Pferde, die in Österreich starten, gilt:**

Bei verspäteter Übersendung bzw. fehlender RCN wird die jeweilige Rennleitung informiert und diese kann dann entscheiden, ob das Pferd starten darf und eine entsprechende Ordnungsmaßnahme gegen den Trainer verhängt wird. Sollte der Start trotz fehlender RCN genehmigt werden, ist diese nachzureichen. Sollte die RCN am nächsten Werktag nicht vorliegen, wird bei einer Platzierung des entsprechenden Pferdes ein Protestverfahren eingeleitet, bzw. kommt es zur Disqualifikation des Pferdes.

- 22.** Ab 2010 wurde in Österreich, gemäß International Agreement on Breeding and Racing, der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) für Zuchttiere durch eine Breeding Clearance Notification (BCN) ersetzt. Deshalb muss nun auch für Zuchttiere der Pferdepass dem Sekretariat nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, dafür Sorge zu tragen, dass die BCN spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die BCN (inklusive DNA-Zertifikat) muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der BCN ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen. Sollte die betreffende Mutterstute ein Fohlen bei Fuß haben, muss dem Fohlen vor der Ausfuhr ein österreichischer Mikrochip implantiert und eine Blutprobe für die DNA-Untersuchung abgenommen werden.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Zuchttier bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin das Pferd vorübergehend ausgeführt wurde, um eine BCN anzusuchen.

- 23.** Gemäß International Agreement on Breeding and Racing wurde im Jahr 2012 der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) von Pferden, die weder zu Zuchtzwecken noch zur Teilnahme an Rennen vorübergehend ausgeführt werden, durch eine General Notification of Movement (GNM) ersetzt. Der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, hat dafür Sorge zu tragen, dass die GNM spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die GNM muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der GNM ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Pferd bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin es vorübergehend ausgeführt wurde, um eine GNM anzusuchen.

**24.** Jede Ausfuhr eines Pferdes muss mindestens 24 Stunden vor Abreise des betreffenden Pferdes im Sekretariat des Direktoriums schriftlich gemeldet werden, um die Überprüfbarkeit der Anwesenheit des Pferdes am angegebenen Standort zu gewährleisten. Bei falschen Angaben oder verspäteter Meldung hat der für das Pferd Verantwortliche die Mehrkosten laut Gebührenliste zu tragen. Sämtliche Formulare (BCN, GNM, RCN) wurden auf der Internetseite des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich zum Download bereitgestellt oder liegen im Sekretariat zur Abholung auf. Sowohl für BCN als auch GNM gilt, dass jedes Pferd nach Ablauf der neun Monate, sollte es nicht nach Österreich zurückgekehrt sein, kostenpflichtig permanent exportiert wird.

**25.** Ergänzend zu § 176 wird bestimmt:

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums sind nach Voranmeldung berechtigt, die Anwesenheit von Pferden am vom Trainer angegebenen Standort zu überprüfen.

**26.** Laut Internationalen Bestimmungen muss verpflichtend allen in Österreich geborenen Vollblütern ab Geburtsjahrgang 2002 ein Mikrochip implantiert werden. Das Implantieren des Mikrochips muss gemeinsam mit der Blutabnahme zur Abstammungssicherung und dem Erstellen des Fohlen-Abzeichendiagrammes erfolgen. Ab dem Geburtsjahrgang 2002 kann kein Pferdepass ohne vorhandene Mikrochipnummer ausgestellt werden.

Importierten Pferden, denen im Geburtsland kein Mikrochip implantiert wurde, muss ab Geburtsjahrgang 2002 in Österreich ein Mikrochip implantiert werden.

**27.** Die Impfbestimmungen für in Österreich trainierte Rennpferde lauten wie folgt und gelten sowohl für Influenza als auch für Herpes:

**1. Impfung:** ab dem 5. Lebensmonat

**2. Impfung:** 21 bis 92 Tage nach der 1. Impfung

**3. Impfung:** 150 bis 215 Tage nach der 2. Impfung

**Wiederholungsimpfungen** im Abstand von 6-9 Monaten (maximal 275 Tage)

Das geforderte Impfschema ist unabhängig vom verwendeten Impfstoff.

**28.** Ergänzend zu § 112 wird bestimmt:

In allen Rennen, die der Kontrolle des Direktoriums unterstehen, sind ausschließlich folgende Sturzhelme und Sturzwesten (Bodyprotektoren) zugelassen:

**1. Helme:**

A - European Standard EN1384:1996, EN1384:1997 und PAS015:1994

B - JRA Standard (ARAI)

C - Australian Standard AS/NZS 3838 2003

D - USA Standard ASTM F11 63-01

## 2. Sturzwesten (Bodyprotektoren):

- A European Standard EN13158:2000 Level 1
- B JRA Standard (DESCENTE)
- C ARB Standard 1998
- D Satra Jockey Vest Standard Document M6 issue 3
- E ASTM F2681 – 08

Helme und Sturzwesten werden von der Rennleitung stichprobenartig überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ritten im Ausland eventuell andere Sicherheitsbestimmungen für Helme und Sturzwesten als in Österreich gelten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass jeder Sturzhelm nach einem erfolgten Sturz erneuert werden sollte.

29. Hat ein Trainer ein vom ihm trainiertes Pferd als Starter angegeben, so darf ab dem Termin der Starterangabe kein Trainerwechsel vorgenommen werden.

30. Ergänzend zu § 38 wird bestimmt:

Wenn es nach einer Ausschreibung auf einen Gewinn ankommt, wird ein Geldpreis, der in einer anderen als der in Österreich gültigen Währung erzielt worden ist, nach dem international festgesetzten Umrechnungskurs per 1. Jänner des jeweiligen Jahres bewertet.

### Umrechnungskurse für 2018:

1 Euro (€) entspricht:

Argentinien	Argentinischer Peso (ARS)	22,1785
Australien	Australischer Dollar (AUD)	1,5403
Brasilien	Brasilianischer Real (BRL)	3,9291
Bulgarien	Bulgarischer Lew (BGN)	1,9564
Chile	Chilenischer Peso (CLP)	735,6877
Dänemark	Dänische Krone (DKK)	7,444
Großbritannien	Britisches Pfund (GBP)	0,887
Hongkong	Hongkong-Dollar (HKD)	9,4221
Japan	Japanischer Yen (JPY)	135,315
Kanada	Kanadischer Dollar (CAD)	1,509
Kroatien	Kroatische Kuna (HRK)	7,4468

Kuwait	Kuwait-Dinar (KWD)	0,3633
Marokko	Marokkanischer Dirham (MAD)	11,2381
Neuseeland	Neuseeland-Dollar (NZD)	1,6974
Norwegen	Norwegische Krone (NOK)	9,8002
Polen	Polnischer Zloty (PLN)	4,1617
Rumänien	Rumänischer Leu (RON)	4,6396
Russland	Russischer Rubel (RUB)	69,312
Saudi-Arabien	Saudi-Rial (SAR)	4,5214
Schweden	Schwedische Krone (SEK)	9,8471
Schweiz	Schweizer Franken (CHF)	1,1722
Serbien	Serbischer Dinar (RSD)	118,8048
Singapur	Singapur-Dollar (SGD)	1,6028
Südafrika	Südafrikanischer Rand (ZAR)	15,0114
Tschechische Republik	Tschechische Krone (CZK)	25,4964
Tunesien	Tunesischer Dinar (TND)	2,9538
Türkei	Neue Türkische Lira (TRY)	4,541
Ukraine	Ukrainische Hrywnja (UAH)	33,8106
Ungarn	Ungarischer Forint (HUF)	309,09
USA	US-Dollar (USD)	1,2056
Vereinigte Arabische Emirate	VAE-Dirham (AED)	4,5419

## GEBÜHREN 2018

**Gemäß § 212 des Renn-Reglements wurden für das Jahr 2018 die Gebühren nach § 209 des Renn-Reglements wie folgt festgesetzt:**

	€
Eintragung eines Fohlens ins G.-B. bis 31.7.des Geburtsjahres	30,00 €
Eintragung eines Fohlens ins G.-B. von 1.8. bis 1.11.des Geburtsjahres	60,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) bis 31.7.	0,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) von 1.8. bis 1.11.	40,00 €
Reg. Zuchtergebnis ohne Fohlen (güst, verfohlt etc.) ohne Meldung	70,00 €
Erstmalige Eintragung eines ausländischen Pferdes in das G.-B. oder in den Anhang	100,00 €
Registrierung eines wiederholten oder vorübergehenden Importes	55,00 €
Breeding Clearance Notification (BCN)	50,00 €
Ausstellung eines österreichischen Export-Zertifikates	50,00 €
Allonge, Ausfuhrbescheinigung zu einem Export-Zertifikat	50,00 €
Ausfuhrstempel/Reugeldstempel im Pass oder elektronisch/GNM	50,00 €
Ausstellung eines österreichischen Pferdepasses (neu ab 2016)	120,00 €
Ausstellung eines österreichischen Duplikatspasses	240,00 €
Änderung, Korrektur eines österreichischen Pferdepasses	25,00 €
Anerkennung eines Deckhengstes mit Visite	200,00 €
Anerkennung eines Deckhengstes ohne Visite	100,00 €
Namensgebung im Geburtsjahr	25,00 €
Namensgebung in jedem anderen als dem Geburtsjahr	60,00 €
Namensänderung eines Pferdes	200,00 €
Namensgebung bei Importpferden	60,00 €
Namensgebung bei Importpferden, wenn vom Geburtsland gesondert verrechnet	25,00 €
Bearbeitungsgebühr unvollständiger Importpapiere auf Wunsch des Besitzers	50,00 €
Deckname Neueintragung	100,00 €
Deckname Verlängerung	80,00 €
Gestütsdeckname Eintragung	100,00 €
Rennfarben Neueintragung	100,00 €
Rennfarben Verlängerung	60,00 €
Rennfarben auf Lebenszeit	500,00 €
Handikapgebühr für jedes angenommene Gewicht	2,00 €
Registrierung von Besitzwechsel/Verpachtung/Pachtaufhebung	30,00 €
Registrierung jeder Änderung von Besitzverhältnissen	30,00 €
Pedigree über 5 Generationen	40,00 €
Rennleistung für ein Pferd inklusive Rennleistungserfassung	40,00 €
Bescheinigungen für Debütanten bzw. Startbescheinigung	30,00 €
Ausstellung/Ausgabe eines Medikamentenbuches	35,00 €
Racing Clearance Notification (RCN)	30,00 €
Prüfung für Amateurrenreiter	100,00 €
Prüfung für Besitzertrainer	300,00 €
Prüfung für Berufstrainer	450,00 €
Prüfung und Umschreibung einer ausländischen Trainer-Lizenz	100,00 €
Prüfung und Umschreibung einer ausländischen Reiter-Lizenz	50,00 €
Amateurrenreiter-Lizenz	50,00 €
Besitzertrainer-Lizenz	240,00 €
Berufstrainer-Lizenz	60,00 €
Jockey-Lizenz	50,00 €
Jockeyaspiranten-Lizenz	30,00 €
Jockeylehrlings-Lizenz	0,00 €
Leumundszeugnis/Clearance	30,00 €
Alljährliches Eintragen einer Vollmacht	25,00 €
Registrierung u. Versand eines Mikrochips für ein inländisches Pferd	50,00 €

Bearbeitungsgebühr und Registrierung für jede DNA-Untersuchung	20,00 €
Bearbeitungsgebühr pro Monatsabrechnung von Deutschland bzw. Frankreich	25,00 €
Wochen-Renn-Kalender-Abonnement 2017	35,00 €

**Gemäß § 212 des Renn-Reglements wurden für das Jahr 2018 die Gebühren nach § 210 wie folgt festgesetzt:**

	€
Agnoszieren eines Pferdes	28,00 €
Erstmalige Kontrolle eines österreichischen Pferdepasses	14,00 €
Tierärztliche Bescheinigung zur Änderung eines Pferdepasses	14,00 €
Bearbeitungsgebühr für vorgelegtes Abzeichendiagramm zum Erlangen eines Pferdepasses	14,00 €

**Nachträgliche Gebühren und Strafgebühren 2018:**

	€
Verspätetes Vorlegen des Zuchtnachweises zur Eintragung eines Fohlens ins G.-B. nach dem 1.11. des Geburtsjahres und/oder das verspätete Implantieren des Mikrochips inklusive DNA-Untersuchung nach dem 31.12. des Geburtsjahres (der Verlust des Mikrochips hebt diese Gebühr nicht auf)	370,00 €
Verspätetes Vorlegen des Zuchtnachweises zur Eintragung eines Fohlens ins G.-B. nach dem 1.11. des Geburtsjahres, wenn die Implantationsbestätigung des Mikrochips und die DNA-Untersuchung dem Sekretariat bis 31.12. des Geburtsjahres vorgelegt wurden	120,00 €
Verspätetes Ansuchen um Anerkennung eines Hengstes bzw. nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen (CEM-Test, Impfpass, Klassifikation, Rennleistung, Pedigree) nach dem 15.2. des betreffenden Jahres	370,00 €
Verspätet eingereichte Deckliste nach dem 31.7. des betreffenden Jahres	50,00 €
Nicht, bzw. verspätet (nach dem 1.11. des betreffenden Jahres) vorgelegter Deckschein. Ausnahme: Schriftliche Meldung des Hengsthalters (bis 1.11. des betreffenden Jahres) an das Sekretariat des Direktoriums, aus welchem Grund der Deckschein vom Hengsthalter einbehalten wird	150,00 €
Bedeckung einer Stute außerhalb der vorgeschriebenen Deckzeit (Deckzeit 15. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres)	200,00 €
Nichtanzeige einer Kastration	50,00 €
Mehrkosten f. verspätetes Ansuchen um Lizenz	100,00 €
Nichtvorlage bzw. verspätete Vorlage von CEM-Test	150,00 €
Zusendung eines Ersatzmikrochips bei Verlust	80,00 €
Falsch implantierte Mikrochips	200,00 €
Eintragung in die Schuldnerliste	50,00 €
Jede nicht innerhalb eines Monats gemeldete Änderung der Besitzverhältnisse	90,00 €
Nachträglicher Reugeldstempel im Pass oder elektronisch	100,00 €
Nachträgliche Bescheinigung für eine vorübergehenden Ausfuhr	100,00 €
Erstmalige Eintragung eines ausländischen Pferdes in das G.-B. oder in den Anhang wenn das Original-Exportzertifikates erst später als zwei Monate nach dem angeführten Exportdatum eintrifft	150,00 €
Verspätetes Ansuchen um eine Racing Clearance Notification (RCN) für ein im Ausland startendes Pferd	60,00 €
Verspätetes Ansuchen um eine Racing Clearance Notification (RCN) für ein im Ausland startendes Pferd (Wiederholungsfall)	100,00 €
Fehlende oder verspätete Trainingslisten-Änderungsanzeige	50,00 €
Fehlende oder verspätete Trainingslisten-Änderungsanzeige – Wiederholungsfälle bis	200,00 €
Expressgebühr	50,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche fällige Postgebühren dem Veranlassenden der Postsendung verrechnet werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Mahnspesen wie folgt verrechnet werden:

1. Mahnung	€ 10,--
2. Mahnung	€ 20,--
3. Mahnung	€ 30,--

Danach wird der betreffende Schuldner gemäß §§ 65-69, ohne weitere Verständigung, auf die Schuldnerliste gesetzt.

## **VOLLBLUTZUCHT-KOMMISSION**

### **AUSLANDSBEDECKUNGEN 2017**

Nachfolgende Bedeckungen wurden nach den aus dem Ausland vorgelegten Originaldeckscheinen registriert:

#### **BEDECKUNG IN DEUTSCHLAND:**

Deckhengst	Mutterstute	Anzahl d. Bed.
<b><u>Protectionist (GER)</u></b> , br., geb. 2010 v. Monsun (GER) – Patineuse (IRE)	<b>Blaue Mauritius (GER)</b> <b>Unravelled (IRE)</b>	2

#### **BEDECKUNG IN FRANKREICH:**

Deckhengst	Mutterstute	Anzahl d. Bed.
<b><u>Hunter's Light (IRE)</u></b> , F., geb. 2008 v. Dubawi (IRE) – Portmanteau (GB)	<b>Lightning Debut (GB)</b>	1

## **LIZENZ-KOMMISSION**

### **LIZENZEN 2018**

Die Lizenz-Kommission des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich hat gemäß §§ 175 und 182 des Renn-Reglements für 2018 nachfolgende Lizenzen erteilt:

**a) Besitzertrainer:**

Kelz Heimo

**b) Jockey-Aspirant:**

Günter Schrimpf (1/0)



# SEKRETARIAT

## DECKNAMEN 2018

Gemäß § 159 des Renn-Reglements wurden für das Jahr 2018 folgende Decknamen eingetragen:

Gestüt Celtic Hill	Stall Normandie
Stall BC HORSERACING	Stall Philipphof
Stall Centaurus Racing	Stall Racing Rih
Stall Efendi	Stall S.J.M
Stall europeanstayers.com	Stall Star Kingdom Racing
Stall Go Go Racing	Stall St. Georg
Stall Ikera	Stall Sunday Racing
Stall Kascha	Stall Walhalla
Stall Liberty Leaf	Stall ZAK d.o.o. ZIRI
Stall Noriculus	Stall Zuchthof Favianis

## RENNFARBEN 2018

**Auf Lebenszeit** sind gemäß § 162 des Renn-Reglements mit dem Stand vom 1. April 2018 folgende Rennfarben eingetragen:

Albrecht Cornelia: rot-gold geviertelt, schwarze Ärmel, rote Kappe  
Begovich Hans-Heinz: dunkelgrün, rosa Ärmel, dunkelgrüne Kappe mit rosa Quaste  
Brauner, Dr. Friedrich und Dr. Elisabeth: altgold, schwarzer Halbmond  
Gestüt Hernstein: violett, gelbes Andreaskreuz, gelbe Kappe  
Gestüt Highgrove: hellgrün, schwarzes „H“, schwarzer Kragen, schwarze Ärmel, hellgrüner Armreifen, hellgrüne Kappe mit schwarzem Stern und Schild  
Huber Peter: grün, blaue Ärmel, gelbe Kappe mit blauer Quaste  
Hupfauf Margit: blau-schwarz kariert, blaue Ärmel und Kappe  
Mels-Collored Egon: weiß, schwarze Ärmel und Kappe  
Prachner Inge: rot, weiße Ärmel und Kappe  
Schreiner Andreas: schwarz, drei goldene Sterne, goldener Kragen, goldene Ärmel  
Stall Amor: schwarz, rot-schwarz-rote Schärpe, rote Kappe  
Stall Ascot: türkis, dunkelblau-rot-dunkelblauer Gürtel  
Stall Callanish: weinrot, weißes Andreaskreuz, weiße Ärmel, weiße Kappe mit weinrotem Stern  
Stall CJS: blau-rot längsgestreift, weiße Ärmel, blaue Kappe  
Stall Dreamy: altgold, altgold-königsblau geringelte Ärmel, königsblaue Kappe  
Stall Epona: dunkelblau, pinkfarbene Nähte und Knöpfe, dunkelblaue Kappe mit pinkfarbenem Knopf  
Stall Kathy: rosa, lila „K“, lila Ärmel und Kappe  
Stall Klosterneuburg: goldgelb, schwarzes „K“, schwarze Ärmel  
Stall Kohinoor: dunkelblau-rot gerautet  
Stall Magog: rot-weiß kariert, weiße Ärmel, rote Kappe  
Stall Mako: schwarz, grünes Andreaskreuz, grün-schwarz geviertelte Kappe  
Stall Pedigree: weiß, grünes „P“, grüne Kappe  
Stall Renate: grün, schwarzes Andreaskreuz, schwarze Kappe  
Stall Royal: dunkelgrün, weiße Ärmel und Kappe  
Stall Valdez: blau, rotes Lothringerkreuz

Gemäß § 162 des Renn-Reglements wurden **für das Jahr 2018** folgende Rennfarben eingetragen:

Eder Adolf: weiß, schwarzer Längsstreifen und Kragen, schwarze Manschetten und Kappe  
Fuller Marguerita: dunkelblau, goldenes V, goldener Kragen, goldene Manschetten, dunkelblau-gold geviertelte Kappe  
Gestüt Celtic Hill: dunkelgrün-gold gerautet, dunkelgrüne Ärmel und Kappe  
Gschwent Thomas: orange, drei weiße Rauten, orange-weiß gerautete Ärmel  
Hankova Lenka: schwarz, weißer Stern, weiße Ärmel und Kappe  
Kogler Klaus: rot, grüne Raute, grüne Ärmel mit je einem roten Armreifen, grün-rot gestreifte Kappe  
Lazarini, Ing. Heinrich: schwarz, silbernes „L“, rote Ärmel, silberne Kappe  
Pfeiffer Johannes: grün, weißes Andreaskreuz, weiße Ärmel und Kappe  
Stall BC HORSERACING: weiß, schwarzer Stern, weiße Ärmel mit schwarzen Sternen, orange Kappe  
Stall Centaurus Racing: weiß, roter Längsstreifen, weiße Kappe mit rotem Längsstreifen  
Stall Efendi: braun, rosa „V“, weiße Ärmel, rosa-weiß geviertelte Kappe  
Stall europeanstayers.com: lila  
Stall Go Go Racing: grau mit bordeauxroten Sternen, bordeauxrote Ärmel mit grauen Sternen, bordeauxrote Kappe  
Stall Ikera: schwarz, gelbe Nähte, gelb-schwarz geviertelte Kappe  
Stall Kascha: weiß, roter Punkt, grün-weiß geringelte Ärmel, rote Kappe  
Stall Liberty Leaf: beige-schwarz gerautet, schwarze Ärmel und Kappe  
Stall Noriculus: blau-gelb gestreift, blaue Kappe  
Stall Normandie: gelb, gelb-grün gestreifte Ärmel, grüne Kappe  
Stall Philipphof und Frau Prunk Ziva: blau, gelbe Nähte und Kappe  
Stall Racing Rih: beige, dunkelblauer Stern, dunkelblaue Kappe  
Stall S.J.M: grün, gelbe Epauletten  
Stall Star Kingdom Racing: schwarz mit gelbem Stern, grüne Ärmel mit gelben Sternen, grüne Kappe mit gelbem Stern  
Stall St. Georg: dunkelblau, weißer Querstreifen, je ein weißer Armreifen, weiße Kappe  
Stall Sunday Racing: bordeauxrot, dunkelblaue Epauletten, dunkelblau-bordeauxrot gestreifte Ärmel, bordeauxrote Kappe mit dunkelblauem Stern  
Stall ZAK d.o.o. ZIRI: königsblau, königsblaue Kappe mit weißen Sternen  
Stall Zuchthof Favianis: bordeauxrot, schwarze Epauletten, schwarz-weiß karierte Ärmel und Kappe  
Stummer Johann: schwarz, gelbe Schärpe, Ärmel und Kappe  
Sun Xiangyan: beige-bordeauxrot gerautet, beige Ärmel

\*\*\*

## **NACHTRÄGE zur EINFUHLISTE 2011**

### **Von Polen:**

Monagua (POL), dunkelbraune Stute v. Zarewitsch (IRE) – Maltoza (POL), v. Stelvio (GB), geb. 2006 (PSB XVII-5, S. 64)  
Monasini (POL), brauner Hengst v. Masini (POL) – Monagua (POL), v. Zarewitsch (IRE), geb. 2011 (PSB XVIII-5, S. 51)

\*\*\*

## **BESITZWECHSEL**

Baba-Yaga (AUT), braune Stute v. Swing and Miss (USA) – Atomic Connection (CAN), geb. 2008; Frau Dr. Martina Grubelnik an Frau Nadine Rainer am 4. Juni 2015  
Elegant Princess (AUT), braune Stute v. Desert Prince (IRE) – Elegant Beauty (GER), geb. 2011  
Ing. Heinrich Lazarini an Florian Holzerbauer am 3. April 2018  
Marie Therese (GER), Fuchs-Stute v. Distant Music (USA) – Meadow's Bride (AUT), geb. 2014  
Peter Huber an Gerhard Bauer am 19. Februar 2018  
Monagua (POL), dunkelbraune Stute v. Zarewitsch (IRE) – Maltoza (POL), geb. 2006  
Gerald Kurtz an Dr. Johann Wagner am 1. Juli 2011  
Monasini (POL), brauner Hengst v. Masini (POL) – Monagua (POL), geb. 2011  
Gerald Kurtz an Dr. Johann Wagner am 1. Juli 2011  
Summer Rain (GB), Fuchs-Stute v. Cadeaux Genereux (GB) – Danella (FR), geb. 2003  
Chris Richner Bloodstock an Johannes Pfeiffer am 19. Februar 2018  
Violett (GER), Fuchs-Stute v. Sholokhov (IRE) – Vancouver Girl (GER), geb. 2013  
Stall Efendi an Frau Viktoria Gnad am 6. März 2018

## **PACHTAUFHEBUNG**

Elegant Princess (AUT), braune Stute v. Desert Prince (IRE) – Elegant Beauty (GER), geb. 2011  
Stall Centaurus Racing an Ing. Heinrich Lazarini am 30. März 2018

### **KASTRIERT wurde:**

Marvi Thunders (IRE), dunkelbraun v. Catcher In The Rye (IRE) – Noline Tuxen (ITY), geb. 2008

### **EINGEGANGEN sind:**

*(Liste inklusive Meldungen des BM für Gesundheit – Equidenregister)*

Bruma (IRE), braune Stute v. Footstepsinthesand (GB) – March Hare (GB), geb. 2007  
Coralie (GER), Fuchs-Stute v. Athenagoras (GER) – Crives (FR), geb. 1990  
Dione (CZE), Fuchs-Stute v. Fine Recovery (USA) – Don't be Koi (IRE), geb. 1997  
Kermanshah (GER), brauner Hengst v. Areion (GER) – Karena (GER), geb. 2011  
Zymbal (GER), dunkelbraune Stute v. Law Society (USA) – Zitana (AUT), geb. 1999